

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ UND BAULEITPLANUNG



HOCHTAUNUSKREIS

DOK. NR. 5-04428

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

Kopie

Herr Kiesow

Haus 5, Etage 4, Zimmer 407

Tel.: 06172 999-6006
Fax: 06172 999-9833

stefan.kiesow@hochtaunuskreis.de

Az.: 60.00.06-219

25. Oktober 2018

Abteilung Planung RV FRM		
Eingang: 31. Okt. 2018		
AL	BL-Änd.	BL-GIS
Verkehr	Umwelt	

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Eingang: 29. Okt. 2018

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/RegFNP 2010 für die Stadt Bad Homburg
Gebiet: „Vickers-Areal“ (Stadt Bad Homburg)

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 28.09.2018 (eingegangen am 01.10.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/RegFNP 2010 wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Ziel der oben genannten 3. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 im Gebiet der Stadt Bad Homburg ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, um ein seit 1995 brach liegendes, ehemals gewerblich genutztes Gelände einer gemischten Nutzung mit verdichteter Wohnbebauung, einem Nahversorger sowie einer Kinderbetreuungseinrichtung zuzuführen. Es handelt sich um ein innerstädtisches, zentrumsnahes Gebiet mit einer Größe von insgesamt ca. 3 ha, in dessen Umgriff sich außerdem eine noch genutzte Sporthalle befindet, welche jedoch aufgrund baulicher Mängel zeitnah niedergelegt werden soll.

Der Bebauungsplan wie auch das Zielabweichungsverfahren von der Regionalplanung befinden sich parallel im Verfahren. Bei der Planung handelt es sich um eine Innenentwicklungsmaßnahme, die keiner Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bedarf.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird die Nutzung dieser innerstädtischen Fläche für die Schaffung unter anderem auch von Wohnraum ausdrücklich begrüßt. Es werden keine sonstigen Anregungen zu der Planung vorgetragen.


Seitens des **Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** bestehen gegenüber der vorliegenden Planung keine Bedenken, die nicht bereits im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung geäußert wurden.

Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bad Homburg.

Im Rahmen der Zuständigkeit der **Unteren Immissionsschutzbehörde** nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus- Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und- verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung- ImSchZuV), vom 26. November 2014, geben wir folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren ab.

Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen konnten wir feststellen, dass das Plangebiet einer erheblichen Lärmeinwirkung durch die angrenzenden Straßen- bzw. den angrenzenden Schienenverkehr und die gewerblichen Einrichtungen ausgesetzt ist. Für die geplante gemischte Nutzung des Gebiets und insbesondere für das gesunde Wohnen in dem Gebiet sind umfangreiche Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind zum jetzigen Stand der Planung seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde allerdings noch nicht bewertbar.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Krebs
Landrat